

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 12.01.2009

### **Bundesrat hat „Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen“ (Flexigesetz II) verabschiedet**

Im 19. Dezember 2008 wurde das Gesetzes zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen“ (Flexigesetz II) im Bundesrat verabschiedet.

Die Einführung dieses Gesetzes ist zum 1. Januar 2009 erfolgt. Bereits in unserer Info Vertrieb vom November 2008 haben wir auf die zu diesem Zeitpunkt bekannten Änderungen und zu erwartenden Neuerungen bezüglich Flexigesetz I hingewiesen.

Heute erhalten Sie einen Überblick über die gültigen gesetzlichen Vorgaben zum Flexigesetz II.

#### Abgrenzung von Langzeitkonten zu Gleitzeitkonten

Ab 01. Januar 2009 werden nur noch solche Arbeitszeitkonten als Wertguthaben anerkannt, die nicht den Ausgleich von werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeitschwankungen zum Ziel haben. Wertguthaben sollen vorrangig als Ansparvorgang für längere Freistellungsphasen vor Rentenbezug (Sabbatical, Pflegezeit) genutzt werden.

So gibt es einen umfassenden Bestandsschutz nicht nur für bereits in Arbeitszeit geführte Wertguthaben, sondern auch für neue individualrechtliche Vereinbarungen, die in eine bereits bestehende Betriebsvereinbarung oder einen Tarifvertrag mit Führung in Zeit integriert werden.

#### Führung und Verwaltung der Wertguthaben

Wertguthaben sind als Arbeitsentgeltguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu führen. Arbeitszeitguthaben sind zukünftig immer in Arbeitsentgelt umzurechnen und ausschließlich in Geld zu führen.

#### Einschränkungen in der Kapitalanlage

Eine Anlage in Aktien oder Aktienfonds ist bis zu einer Höhe von maximal 20% zulässig.

Eine höhere Aktienfondsquote ist nach wie vor möglich, wenn dies in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung vereinbart ist, oder das Wertguthaben vereinbarungsgemäß ausschließlich für eine Freistellung unmittelbar vor Rentenbeginn vorgesehen ist.

#### Werterhaltungsgarantie

Jede zu berücksichtigende Anlage muss unabhängig von der Höhe der Aktienquote einen Kapitalerhalt der eingezahlten Beiträge garantieren. Dieser Kapitalerhalt ist ausschließlich auf den Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Wertguthabens für eine Freistellung beschränkt, für die Störfallabrechnung gilt der Kapitalerhalt nicht.

#### Insolvenzschutz

Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, um das Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrages gegen das Risiko der Insolvenz des Arbeitgebers zu schützen. Die Insolvenzsicherung ist durchzuführen, wenn das Wertguthaben des Beschäftigten einschließlich des darin enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrages die monatliche Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (2009: 2.520 € West; 2.135 € Ost) übersteigt. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten nach Einführung unverzüglich über die Vorkehrungen zu Insolvenzschutz schriftlich zu informieren.

Eine regelmäßige Prüfung der Wertkonten und deren Sicherungsvorkehrungen beim Arbeitgeber hat zukünftig durch den Träger der Rentenversicherung zu erfolgen.

### Prüfung durch Träger der Rentenversicherung

Stellt der Träger der Rentenversicherung fest, dass:

- keine Insolvenzversicherung getroffen wurde (z.B. Verpfändung),
- die gewählten Sicherungsmittel nicht geeignet sind (z.B. Einstandspflichten zwischen Konzerngesellschaften)
- in ihrem Umfang das Wertguthaben um mehr als 30% unterschreiten
- die Sicherungsmittel den im Wertguthaben enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht umfassen

hat der Arbeitgeber eine Frist von 2 Monaten die Mängel zu beheben. Sofern dies nicht erfolgt, ist die Vereinbarung von Anfang an als unwirksam anzusehen und das Wertguthaben aufzulösen.

### Übertragung des Wertguthabens

Es besteht weiterhin die Möglichkeit bestehende Wertguthaben auf einen neuen Arbeitgeber zu übertragen.

Als neue Alternative im Flexigesetz II kann eine Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund durchgeführt werden, wenn das zu übertragende Wertguthaben einschließlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags den Betrag der sechsfachen monatlichen Bezugsgröße übersteigt. Eine Rückübertragung dieses Guthabens auf einen Folgearbeitgeber ist ausgeschlossen.

Auch wenn nach der Übertragung auf die Deutsche Rentenversicherung Bund keine Rückübertragungen mehr möglich sind, stellt dieses Verfahren in den meisten Fällen eine Verbesserung gegenüber der bislang zu praktizierenden, sofortigen Störfallabwicklung bei Ausscheiden aus dem Unternehmen dar.

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung der im Flexigesetz II definierten Anforderungen und sonstigen Modalitäten der Wertkontenverwaltung wird im Augenblick bei Deutsche Rentenversicherung Bund gearbeitet. Vor dem 2. Quartal 2009 dürfte keine konkrete Information vorhanden sein. Die Portabilitätsmöglichkeit soll ab 01. Juli 2009 bestehen.

### Geringfügig Beschäftigte

Zukünftig ist eine Teilnahmemöglichkeit auch für geringfügig Beschäftigte vorgesehen.

Mit der Berücksichtigung dieses Personenkreises werden sich alle Anbieter im Markt sehr schwer tun, da die monatlichen bzw. jährlichen Anlagebeträge meist unterhalb der Annahmeveraussetzungen der diversen Anbieter liegen.

### Überführung in bAV

Mit der Einführung des Flexigesetzes II ist die sozialversicherungsfreie Übertragung von Wertguthaben in eine betriebliche Altersversorgung nicht mehr möglich. Für bestehende Vereinbarungen, die vor dem 13. November 2008 getroffen wurden, gilt weiterhin ein Bestandsschutz.

### Flankierendes BMF-Schreiben

Nach Wirkung des Flexigesetzes II zum 01. Januar 2009 steht nach wie vor das erwartete BMF-Schreiben aus. Hierüber werden wir zeitnah nach Veröffentlichung informieren.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter  
Herbststr. 36a  
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)